

## Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

*„Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Hierfür genügt im allgemeinen eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Schule kann ein ärztliches Attest fordern. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Kurs, so kann dieser Kurs mit 0 Punkten bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Möglichkeit vorher hinzuweisen. Dieses ist zu dokumentieren.*

*Kurse, die mit 0 Punkten bewertet werden, gelten als nicht belegt“*

(OVO §10 Ziffer 4 und 5)

*„ ... Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Entlassungen nach Satz 2 und 3 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler auf diese Möglichkeit vorher hingewiesen wurde.“*

(Schulgesetz § 39 Ziffer 3, Satz 3 und 4)

Bei kürzerem krankheitsbedingtem Fehlen (1 – 2 Tage) genügt die Vorlage der „Entschuldigung“ nach der Wiederaufnahme des Unterrichts. Bei längerer Erkrankung ist die Schule (Sekretariat oder direkt Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in) spätestens am dritten Fehltag zu benachrichtigen.

Die schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers ist, nachdem sie von der Tutorin oder dem Tutor abgezeichnet wurde, allen betroffenen Kurslehrkräften binnen einer Woche nach der Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen, ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Schulintern gilt die Regelung, dass bei Klausurversäumnissen der betroffenen Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung des Krankenstandes, bzw. des Arztbesuchs (kein Attest) vorzulegen ist. Liegt diese nicht spätestens am ersten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts vor, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet!

Ist ein Versäumnis vorhersehbar (dazu gehört auch ein unabwendbarer Arzttermin während der Unterrichtszeit), so ist dafür im Vorwege eine Beurlaubung zu beantragen (Klassenleiter/in bzw. Tutor/in). Fahrschulprüfungen an Klausurterminen sind kein Beurlaubungsgrund!

Beurlaubungen im unmittelbaren Anschluss an die Ferienzeiten können nur vom Schulleiter ausgesprochen werden.

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Bitte in Druckbuchstaben

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten  
(bei Jugendlichen unter 18 J.)

Unterschrift der / des Schülerin / Schülers

PS 01-08-2014